



Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 2191 – Dechant-Müller-Straße West – Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Nr. 2191 – Dechant-Müller-Straße West –

vom 04.12.2012 wird aufgehoben.

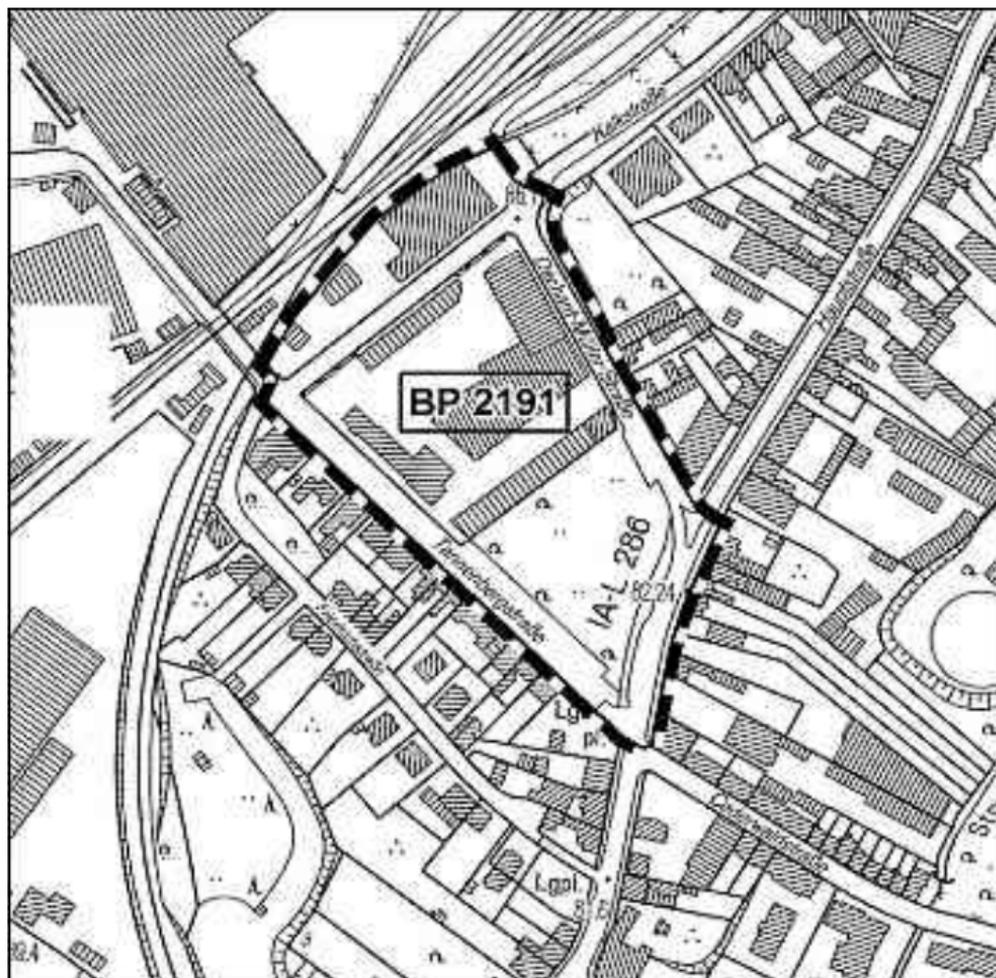
II. Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch ist der Bebauungsplan

Nr. 2191 – Dechant-Müller-Straße West –

als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (qualifizierter Bebauungsplan) aufzustellen.“

Es ist beabsichtigt, das seit einigen Jahren brachliegende Gelände des ehemaligen Sanitärgrößhandels Steinbüchel einer Wohnbebauung zuzuführen. Zur Absicherung städtebaulicher Ziele soll ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Areal zwischen Kalk-, Tannenbergs- und Dechant-Müller-Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).